Anlage 1:

Leistungskomplexe für ab 01.02.2017 erbrachte Leistungen

Ein Leistungskomplex ist für jeden Pflegebedürftigen je Hausbesuch grundsätzlich nur einmal abrechenbar, auch wenn mehrere Leistungsinhalte darin genannt sind und Teilleistungen mehrfach innerhalb eines Hausbesuches erbracht werden. Dies gilt nicht für ambulant betreute Wohngruppen. Dort ist auf Antrag eines Vertragspartners in begründeten Fällen darauf hinzuwirken, dass abweichende Regelungen zwischen dem Träger des Pflegedienstes sowie seines Verbandes, dem Sozialhilfeträger und den Pflegekassen getroffen werden.

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 100-107 Morgen- / Abendtoilette

Inhalt 1 (Leistungskomplex 101): Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 50 Punkte

Hilfe beim An-/Ablegen von Körperersatzstücken

Inhalt 2 (Leistungskomplex 102): Hilfe beim An- und/oder Auskleiden 50 Punkte

Inhalt 3 (Leistungskomplex 103): Teilwaschen 100 Punkte

Inhalt 4 (Leistungskomplex 104): Mund- und Zahnpflege oder Zahnprothesenpflege 50 Punkte

Inhalt 5 (Leistungskomplex 105): Rasieren 50 Punkte

Inhalt 6 ((Leistungskomplex 106): Kämmen 50 Punkte

Inhalt 7 (Leistungskomplex 107): Hautpflege 250 Punkte

Komplexgebühr (Leistungskomplex 100): 350 Punkte

Die Komplexgebühr kann abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung 50 Punkte, für das Teilwaschen 100 Punkte, abgerechnet werden.

¹ Die Hilfe beim Kämmen umfasst auch das Herrichten der Tagesfrisur

² Hautpflege beinhaltet das Auftragen von Pflegemitteln auf die Haut (einzelne Körperteile oder ganzer Körper)

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 108 Haar- und/oder Nagelpflege

Die Haarpflege umfasst das Waschen und Trocknen der Haare. Nagelpflege beinhaltet das Reinigen, Schneiden und Feilen der Finger-/Fußnägel; keine medizinische oder kosmetische Nagelbehandlung

50 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 109

Zuschlag bei Ganzkörperwäsche zur Teilwäsche LK 103 oder ggf. zur Komplexgebühr LK 100

Dieser Zuschlag ist zusätzlich zum Leistungskomplex 100-107 bzw. 103 abrechenbar, wenn der ganze Körper des Pflegebedürftigen gewaschen, geduscht oder gebadet wird.

150 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 110 Ganzkörperwäsche als alleinige Leistung

Dieser I	Leistungskomp	lex ist abred	chenbar,	wenn (Ganzkörp	erwäsche	bzw.	bader	ı oder
dusche	n als alleinige	Leistung erk	oracht wi	ird.					

250 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 111 Lagern / Mobilisierung

beinhaltet insbesondere:

- 1. allgemeine Lagerung/Mobilisierung
- 2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche

100 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 112 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

beinhaltet insbesondere:

- 1. Mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke
- 2. Hilfe beim Essen und Trinken

Beinhaltet auch die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

250 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 113 Verabreichung von Sondennahrung

beinhaltet insbesondere:

- 1. Aufbereitung der Sondennahrung
- 2. Anhängen des Applikationssystems
- 3. Aufrichten und Lagern
- 4. Sachgerechte Verabreichung der Sondennahrung
- 5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände
- 6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung

80 Punkte

Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 21.12.2016 für Mitgliedsdienste des Arbeitskreises privater Pflegevereinigungen in Bayern Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex114 Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung

Unterstützung bei der physiologischen Ausscheidung
70 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 115 Stomaversorgung

beinhaltet insbesondere:

- 1. Entleerung und ggf. Wechseln des Stomabeutels bei Anuspraeter
- 2. Entleerung und ggf. Wechsel des Urostomas
- 3. Wechseln einer Stomaplatte, soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind (Nr. 28 im Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege als Anlage der Richtlinen für die häusliche Krankenpflege)

50 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 116 Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung



- 1. Hilfe beim An-/Auskleiden
- 2. Hilfe beim Treppensteigen

An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

70 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 117 Begleitung bei Aktivitäten

Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist. (Keine Spaziergänge etc.) Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal je Kalenderwoche abrechenbar.

600 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 118 Beheizen der Wohnung

ᄂ	-:-	ᇅ	11	:	h		1 ~ ~ ~ .
D	em	nai	uei	ms	nes	one	dere:

- 1. Beschaffung / Entsorgung des Heizmaterials
- 2. Beheizen

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn im Haushalt des Pflegebedürftigen eine Zentralheizung vorhanden ist.

90 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 119 Kleine hauswirtschaftliche Versorgung

beinhaltet insbesondere:

- 1. Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung
- 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal täglich abrechenbar

50 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 120

Große hauswirtschaftliche Versorgung

beinhaltet insbesondere:

Reinigung des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. der Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung)

Die Vergütung beträgt

Je angefangene 5 Minuten 1,77 €
Je volle Stunde 21,24 €

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 121 Waschen der Wäsche und Kleidung

beinhaltet insbesondere:

- 1. Pflege der Wäsche
- 2. Einräumen der Wäsche

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal, bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz zweimal, je Woche abrechenbar. Wenn die Wäsche von einer Wäscherei schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch 50 Punkte abgerechnet werden (dann Leistungskomplex 127).

300 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 122 Einkaufen

beinhaltet insbesondere:

- 1. Erstellung eines Einkaufs-/Speiseplanes
- 2. Einkaufen
- 3. Einräumen des Einkaufes

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal je Woche abrechenbar; wenn wegen "Essen auf Rädern" die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann dieser Leistungskomplex nur einmal je Woche abgerechnet werden. Im Einzelfall kann öfters eingekauft werden.

150 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 123 Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

1	\sim	ın	n a	It 🔿 t	inc	besc	าทฝ	α r α	•
1		:11 1	II I C	ш	1115	いたいし	. 71 1(.)	C1 C	_

- 1. Kochen
- 2. Spülen
- 3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist einmal pro Tag abrechenbar. Wenn lediglich "Essen auf Rädern" oder sonstige Fertiggerichte zum Essen vorbereitet werden, ist die Abrechnung dieses Leistungskomplexes ausgeschlossen.

270 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 124 Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen



- 1. Zubereitung
- 2. Spülen
- 3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal täglich, bei "Essen auf Rädern" dreimal täglich abrechenbar

90 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 125 Erstbesuch

beinhaltet insbesondere:

- 1. Erstellung einer Pflegeanamnese
- 2. Feststellung des Hilfebedarfes incl. der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen
- 3. die Feststellung, ob und ggf. welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen, ergänzende Dienste erbracht werden
- 4. die Information über weitere Hilfen
- 5. die Feststellung, ob und ggf. welche Pflegehilfsmittel organisiert werden müssen und ggf. Organisation der Pflegehilfsmittel
- 6. die Abstimmung der vom Pflegebedürftigen auszuwählenden Leistungen
- 7. das Erstellen eines Kostenvoranschlages und die Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse
- 8. das Erstellen eines Pflegeplanes
- 9. die Organisation und Koordination der Pflege

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Neueinstufung, Höherstufung oder bei Übernahme eines neuen Patienten abrechenbar

900 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Leistungskomplex 126 Änderung der Pflegeplanung

Der Leistungskomplex enthält die Änderung der Pflegeplanung bei Veränderung des Pflegebedarfs.

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt) abrechenbar.

200 Punkte

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Stundensatz Körperbezogene Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 3)

Auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen oder seines gesetzlichen Betreuers können die körperbezogenen Pflegemaßnahmen auch nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Die Vergütung beträgt

je Stunde 44,04 € je angefangene 5 Minuten 3,67 €

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen nach § 36 SGB XI

1. Leistungsbeschreibung

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

- 1.) bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
- 2.) bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
- 3.) durch Maßnahmen der kognitiven Aktivierung.

Sie sind situationsbezogen und haben einen bewahrenden Charakter. Ziel ist es nicht, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung zu beseitigen oder zu mindern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen dürfen nicht als Sachleistungen nach § 36 SGB XI nicht zu Lasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe oder nach dem Bundesversorgungsgesetz finanziert werden.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen werden neben den körperbezogenen Pflegemaßnahmen und der Hilfe bei der Haushaltsführung erbracht. Sie umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere Folgendes ein:

- Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, zum Beispiel:
 - Spaziergänge in der näheren Umgebung
 - o Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
 - o Begleitung zum Friedhof
- Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, zum Beispiel:
 - o Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
 - o Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
 - o Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
 - Unterstützung bei Hobby und Spiel
 - o Unterstützungsleistungen bei der Regelung von administrativen Angelegenheiten

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

- Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht, zum Beispiel:
 - o Anwesenheit der Betreuungsperson und
 - Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung
 - o bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.

Der Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger abgerechnet wurde, ist über diesen LK nicht mehr abrechenbar.

Soweit mehrere Pflegebedürftige gleichzeitig versorgt werden, ist der Zeitanteil nur anteilig berechenbar

Bestehen mit dem für die/den jeweiligen Pflegebedürftigen zuständigen Sozialhilfeträger zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen abweichende Regelungen, sind diese vorrangig anzuwenden.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI bleiben hiervon unberührt.

Vergütung:

je Stunde 31,68 € je angefangene 5 Minuten 2,64 €

- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen -

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

Stundensatz Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 4 Abs. 3)

Auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen oder seines gesetzlichen Betreuers können die Hilfen bei der Haushaltsführung auch nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Die Vergütung beträgt

je Stunde 21,24 € je angefangene 5 Minuten 1,77 €